

Kerschner: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DHG 3. Auflage.
MANZ 2019. XXXIV, 248 Seiten. GB. € 68,00. ISBN 978-3-214-10217-3

DHG – Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Kommentar

Von *Ferdinand Kerschner*, 3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2019, geb, XXXIV, 248 S, € 68,-.

Im Spätherbst 2019 war es so weit – *Kerschners* DHG-Kommentar wurde 16 Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe in nunmehr dritter Auflage in neuem Kleid interessierten Zivil- und Arbeitsrechtlern aus Wissenschaft und Praxis präsentiert. – Endlich, möchte man hinzufügen, ist doch der Kommentar nach wie vor österreichweit das einzige Werk zu diesem wesentlichen Rechtsbereich des Arbeitsrechts, das sich in dieser Tiefe mit den Rechtsfragen der Besonderheiten der Haftung von AN beschäftigt.

Wie der Blick nach Deutschland zeigt, ist es nicht selbstverständlich, dass Haftungsfragen rund um Schäden, die bei Erbringung einer Arbeitsleistung verschuldet werden, sondergesetzlich geregelt sind. Nachdem die Gerichte in Österreich bereits in den 1920er-Jahren damit begannen, ohne entsprechende gesetzliche Regelung, im Fall einer Schädigung durch den AN dessen Haftung zu mildern, schuf der österr Gesetzgeber schließlich nach einer entsprechenden Sozialpartnereinigung Mitte der 1960er-Jahre das DHG. Begründet wurde die Regelung mit Argumenten, die bis dahin auch von Rsp und Lit zur Notwendigkeit einer Haftungsmin- derung für AN ausgeführt wurden: Die Anwendung der zivilrechtlichen Schadenersatznor- men führte zu unbilligen Härten für die AN, hohe Schadensbeträge bedingt durch die – insb technischen – Entwicklungen am Arbeitsmarkt stellten ein hohes finanzielles Risiko dar, das häufig in einem krassen Missverhältnis zum Einkommen der AN steht und überdies von die- sen auch nicht oder nur schlecht beeinflusst werden kann. Heute, 55 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, blickt diese Norm auf eine wenig bewegte Geschichte zurück. Anders als sons- tige Regelungen im Arbeitsrecht, die sich durchaus durch eine besondere Schnellebigkeit aus- zeichnen, wurde das DHG bisher nur einmal Mitte der 1980er-Jahre novelliert. Die Änderun- gen betrafen die Kernstücke der Norm und erweiterten insb die Mäßigung auch auf Fälle der groben Fahrlässigkeit. Aus diesem kurzen Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des DGH ergibt sich klar, dass das G als ein deutliches Statement des österr Gesetzgebers zum Schutz der AN zu werten ist.

Wie bereits bei Schaffung des DHG in den Materialien ausgeführt, handelt es sich bei der Norm um eine Sonderregelung des Schadenersatzrechts, die daher jedenfalls nur in Zusam- menhang mit den zivilrechtlichen Grundsätzen gesehen werden kann. Umso wichtiger war und ist es, dass sich ein Zivilrechtler der Kommentierung dieser wesentlichen haftungsrecht- lichen Schutzbestimmungen für AN angenommen hat. *Kerschner* bekannte sich bereits im Vorwort zur ersten Auflage dazu, durch seine Ausführungen dazu beitragen zu wollen, ein systemwidriges Eigenleben des DHG zu verhindern, da die Basis der Sonderbestimmungen in den Regelungen der Verschuldenshaftung des ABGB liege und die arbeitsrechtlichen Son- derregelungen vor diesem Hintergrund zu beurteilen seien. Dieses Bekenntnis hält *Kerschner* auch ohne erneute ausdrückliche Erwähnung in den Folgeauflagen aufrecht und dies ist auch entscheidend für eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Thematik.

Im Vorwort zur aktuellen dritten Auflage beschreibt *Kerschner* erneut klar seine Ziele. Neben der notwendigen Einarbeitung neuer Judikatur und Literaturbeiträge sollten insb auch aktu- elle Themen – wie etwa die Fragen zu Drittschäden, zu Freistellungsansprüchen des AN sowie zu Tlearbeit und Neuen Selbständigen – vertieft werden. Weiters war es erforderlich, den umfangreichen – und sehr anwenderfreundlichen – Anhang um neue Bestimmungen zu er-

	erfasst
ausgewertet	

Kerschner: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DHG 3. Auflage.
MANZ 2019. XXXIV, 248 Seiten. GB. € 68,00. ISBN 978-3-214-10217-3

gänzen und überholte Bestimmungen zu aktualisieren oder auszutauschen. Abschließend äußert *Kerschner* den Wunsch, mit seinen Ausführungen zur positiven dialektischen Weiterentwicklung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem DHG beitragen zu können. Und um es gleich einleitend festzuhalten – dieser Wunsch wird jedenfalls auch mit der dritten Auflage wieder erfüllt!

Grundsätzlich handelt es sich um eine durchaus herausfordernde Aufgabe, die mittlerweile dritte Auflage eines von Beginn an erfolgreichen Werks zu beschreiben. Diese Aufgabe wird nicht einfacher, wenn die eigenen Berührungen mit dem kommentierten Rechtsgebiet von Beginn an – und dabei handelt es sich mittlerweile um einen Zeitraum von beinahe einem Vierteljahrhundert – von den Ausführungen im Kommentar begleitet wurden und werden und der eigene Zugang zur rechtlichen Thematik wesentlich von diesen Ausführungen geprägt wurde. Der Blick auf *Kerschners* dritte Auflage des DHG-Kommentars mag damit kein uneinflusster sein – die eigene ausschließlich positive Erfahrung mit höchst sorgfältig recherchierten Darstellungen und kritischen, dogmatisch fundierten und zugleich verständlichen Ausführungen des Autors wird jedenfalls unweigerlich in den folgenden Überlegungen mit-schwingen.

Besonders im Vergleich zu anderen Neuauflagen ist, dass es sich hier nicht bloß um die neue Auflage des bisherigen Werks – nämlich des kleinen handlichen DHG-Kurzkomentars – handelt, sondern – wie *Kerschner* es selbst formuliert – aus dem Kurzkomentar ein „richtiger“ Kommentar wurde. Physisch ist das Werk auf das Doppelte seiner ursprünglichen Größe gewachsen. Inhaltlich ist *Kerschner* dem Konzept des Kurzkomentars völlig treu geblieben, hat seine Gliederung im Wesentlichen beibehalten und trägt damit für den Nutzer der Voraufgaben dazu bei, sich im Werk gleich wieder zu Hause zu fühlen. Sich in einer Besprechung auch dem äußeren Erscheinungsbild widmen zu dürfen, ohne gleich dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, oberflächlich zu rezensieren, soll an dieser Stelle eingefordert werden. Nimmt man die dritte Auflage nämlich zur Hand und blättert zunächst einmal gespannt im Werk, ohne sich noch vertiefend inhaltlichen Fragen zu widmen, spürt man unmittelbar, dass die Überlegung des Verlags, den Kurzkomentar auch physisch zu einem „großen Kommentar“ wachsen zu lassen, völlig richtig war – inhaltlich war er es zweifellos schon seit seinem ersten Erscheinen. Layout, Schriftgröße und Zeilenabstand tragen wesentlich zu einem angenehmeren Lesegefühl und – gemeinsam mit zusätzlichen Fettdrucken, einer kleinen Veränderung in der Nummerierung und der Vergabe neuer Randziffern – zur Verbesserung der Übersichtlichkeit bei. Eine anfängliche – möglicherweise etwas nostalgisch begründete – Skepsis dem größeren Format gegenüber verfliegt somit spätestens mit dem ersten Durchblättern. Unterstützt wird die einfache Handhabbarkeit des Werks durch das bereits aus den Voraufgaben bekannte und bewährte, ausführliche und übersichtliche Stichwortverzeichnis.

Allen jenen, die sich zum ersten Mal mit der Haftung von AN im Zusammenhang mit Schäden, die bei Erbringung einer Arbeitsleistung verschuldet wurden, beschäftigen, ermöglichen *Kerschners* einleitende Überlegungen einen perfekten Zugang zu dieser besonderen Rechtsmaterie. Er erklärt den Zweck des DHG mit klaren Worten, stellt die Funktionsweise der Norm verständlich dar und zeigt sogleich auch deren Schwächen auf. Er kritisiert bereits in seiner Einleitung, dass weder das Verhältnis von Risikohaftung des AG zur Haftung nach DHG noch die Problematik der Arbeitskollegenhaftung bisher gesetzlich geregelt wurden. Als – durchaus begrüßenswerte – Lösung für die Situation bei Schädigung eines Arbeitskollegen schlägt *Kerschner* den Abschluss einer Versicherung vor und warnt gleichzeitig treffend vor der Einschränkung des Schmerzensgeldanspruchs des verletzten AN.

erfasst	
ausgewertet	

Kerschner: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DHG 3. Auflage.
MANZ 2019. XXXIV, 248 Seiten. GB. € 68,00. ISBN 978-3-214-10217-3

Gewappnet durch diese wesentlichen grundsätzlichen Überlegungen, deren Studium auch für Leser eine Bereicherung darstellt, die im Umgang mit dem DHG schon entsprechend erfahren sind, fällt der Einstieg in die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Norm um vieles leichter. Aus Sicht des Praktikers besonders interessant, aus Sicht der Wissenschaftlerin darüber hinaus für eine fundierte Auseinandersetzung mit einer Norm von grundlegender Bedeutung sind Überlegungen zum jeweiligen Regelungszweck. *Kerschner* liefert diese Gedanken mit, indem er an den Beginn der einzelnen Kommentierungen jeweils ein Kapitel zum Normzweck stellt und somit den Fokus des Nutzers unmittelbar in diese Richtung lenkt. Was in diesem Zusammenhang – um das Bild vollständig abzurunden – angedacht werden könnte, wäre eine noch stärkere Einbindung der Materialien in diese Ausführungen. Abschließend – und quasi als zusätzliches Service – stellt *Kerschner* zu den einzelnen Normen am Ende seiner Kommentierungen rechtspolitische Überlegungen an, in deren Rahmen er kurz Positives und Negatives zu den Regelungen zusammenfasst und mitunter auch den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, entsprechend systemkonforme Regelungen zu entwickeln.

Im Folgenden kann bloß eine kleine Auswahl einer Vielzahl von Beispielen präsentiert werden, anhand derer der besondere Wert des Kommentars allgemein und der gegenständlichen Neuauflage im Besonderen aufgezeigt werden kann. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum Geltungsbereich des DHG sind stellvertretend etwa die neuen Ausführungen zur Haftung von Vereinsorganen zu erwähnen, im Rahmen derer *Kerschner* die Rechtslagen für Schadensfälle vor 1. 1. 2012 und danach einander gegenüberstellt und ausführlich erläutert, sowie der – derzeit besonders aktuelle – Hinweis auf den haftungsrechtlichen Umgang mit Arbeit im Homeoffice. Im Zusammenhang mit der Frage der Anwendung des DHG auf arbeitnehmerähnliche Personen weist *Kerschner* auf die große Gefahr der Umgehung des Arbeitsrechts und damit einhergehend der haftungsrechtlichen Sonderbestimmungen hin, die durch die Entwicklung am Arbeitsmarkt bedingt ist, bestimmte Arbeitsleistungen vermehrt im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen Neuer Selbständiger zu erbringen. Unter Heranziehung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage kommt der Autor zum Ergebnis, dass diese Regelungen im Sozialversicherungsrecht als Indiz für die Annahme der Arbeitnehmerähnlichkeit dieser Beschäftigtengruppe iS des DHG fruchtbar gemacht werden können. Er erkennt diesbezüglich eine Flexibilität des DHG und gelangt zum Ergebnis, dass „bei richtiger Beurteilung der Arbeitnehmerähnlichkeit kein Regelungsbedarf“ bestehe. Abschließend setzt er sich dafür ein, das Bewusstsein für diese Gefahr der Umgehung des Arbeitsrechts zu schärfen. *Kerschner* nutzt an dieser Stelle die Gelegenheit, sich – gewohnt kritisch – zu einer der zentralsten Grundfragen des Arbeitsrechts – der Qualifikation eines Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitsverhältnis – zu äußern, und argumentiert mit berechtigten Arbeitnehmerinteressen. Als Kernstück nimmt § 2 DHG schlüssig auch in der Kommentierung *Kerschners* den größten Platz ein. Auch in diesem Zusammenhang legt der Autor immer wieder den Fokus auf den Regelungszweck der Norm. Aus meiner früheren Tätigkeit in der Rechtsberatung sind mir beispielsweise die klaren und verständlichen Ausführungen zur Mankohaftung, die im Rahmen der Neuauflage erweitert und durch den hilfreichen Abdruck von § 619a BGB und § 1298 ABGB ergänzt wurden, in bester Erinnerung und waren mir bei der Beantwortung einschlägiger Anfragen stets eine wertvolle Unterstützung. Um rasch ein Gefühl für die schwierige Frage der Abgrenzung der einzelnen Verschuldensgrade zu erhalten, ist die Analyse der Rsp zur gegenständlichen Thematik nach verschiedenen Berufsgruppen besonders hilfreich, in der *Kerschner* kurz Beispiele aus Entscheidungen beschreibt und auflistet. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle noch die umfassenden Überlegungen *Kerschners* zu den Mäßigungskriterien und hier insb auch die kritische Auseinandersetzung mit der Berücksichtigung

erfasst	
ausgewertet	

Kerschner: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DHG 3. Auflage.
MANZ 2019. XXXIV, 248 Seiten. GB. € 68,00. ISBN 978-3-214-10217-3

sichtigung sonstiger Kriterien. Der Autor sieht es als Fehlentwicklung der Rsp, neben der Höhe des Entgelts generell die Vermögensverhältnisse der AN einzubeziehen, und führt treffend aus, dass dies zu einer Benachteiligung sparsamer AN führen könnte, die sachlich nicht rechtfertigbar ist. Einer Art Kontrollrechnung im Zusammenhang mit großen Schadenshöhen steht er nunmehr vor dem Zweck des DHG, die AN vor existenzbedrohenden Haftungsansprüchen zu schützen, jedoch offen gegenüber. Auf Basis der gesetzlichen Mäßigungsregelungen und vor dem Hintergrund des Normzwecks dieses Kernstücks des DHG wäre eine etwas kritischere Darstellung der „Faustregel“ der Mäßigung im Zusammenhang mit den einzelnen Verschuldensgraden wünschenswert. Dieses Abstellen auf Prozentwerte oder Bruchteile findet keinerlei Deckung im G, trägt gerade im Zusammenhang mit hohen Schadenssummen zu massiver Rechtsunsicherheit bei und sollte deshalb durchaus mit mehr Skepsis behandelt werden. Viel Raum widmet der Autor der schwierigen Thematik der Fälle mehrerer Schädiger. *Kerschners* Ausführungen ermöglichen dem Nutzer trotz der Komplexität einen umfassenden Einblick in die damit zusammenhängenden Rechtsfragen, seine Kritik zur Rsp ist gut strukturiert und trägt erneut die klare Handschrift des Zivilrechtlers.

Die Liste entsprechend positiver Beispiele könnte noch erweitert werden – etwa um die ausführliche Untersuchung der Drittschadensthematik, die Überlegungen zu Verzicht und Anerkenntnis und die Frage der Rechtsnatur der Fristen –, würde aber den Rahmen einer Buchbesprechung bei Weitem sprengen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es *Kerschner* bestens gelungen ist, neue Überlegungen aus der wissenschaftlichen Lit und neue Entscheidungen der Gerichte harmonisch in den Bestand seiner Kommentierung einzuarbeiten – ein Unterfangen, das gerade bei Folgeauflagen nur gelingt, wenn das ursprüngliche Konzept eines Werks sorgfältig beachtet wird. Der DHG-Kommentar zeichnet sich durch eine starke – für den Autor typische – Besinnung auf die gesetzliche Regelung und damit einhergehend die kritische Positionierung gegenüber davon losgelöster, unterschiedlich motivierter „kreativer“ rechtlicher Überlegungen aus. Geradezu typisch sind die Ausführungen in Rz 21 zu § 1 DHG in Zusammenhang mit der Risikohaftung des AG nach § 1014 ABGB analog. An dieser Stelle meint *Kerschner*, „[d]ass etwas rechtspolitisch wünschenswert ist, [...] noch lange nicht [berechtigt,] die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, nämlich keine Erweiterung der Haftung des DG, zu ‚overrulen‘. Der Rechtsinterpret ist kein ‚Übergesetzgeber‘“, so der Autor pointiert.

Kerschner gelingt es trotz seiner strengen Haltung dennoch, seiner Leserschaft die eigene Rechtsansicht nicht aufzudrängen, sondern ihr durch seine sorgfältige und dogmatisch fundierte Argumentation und die Darstellung von Gegenpositionen zu ermöglichen, sich selbst ein Bild von der rechtlichen Situation zu machen. Nicht zuletzt diese Kunst erlaubt einen rechtlichen Diskurs auf höchstem Niveau, provoziert keine „Jetzt-erst-recht“-Reaktionen und motiviert dazu, selbst über Lösungswege offener Rechtsfragen nachzudenken, die eine entsprechende Deckung im gesetzlichen System des DHG finden.

Abschließend darf der DHG-Kommentar *Kerschners* uneingeschränkt Wissenschaftlern und interessierten Praktikern gleichermaßen empfohlen werden. Das Werk muss in einer wohlsortierten Fachbibliothek auch in seiner dritten Auflage seinen fixen Platz einnehmen!

Barbara Födermayr, Linz

	erfasst
ausgewertet	